

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

54. Jahrgang

31.07.2025

Nr. 16



Inhalt:

1. Bekanntmachung zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für nicht meldepflichtige Unionsbürger/-innen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl in der Stadt Haltern am See am 14.09.2025
3. Wahlbekanntmachung für die am 14. September 2025 in Nordrhein-Westfalen stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
4. Wahlbekanntmachung gem. § 34 a der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind
5. Bekanntmachung des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für nicht meldepflichtige Unionsbürger/-innen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025

Gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung sind wahlberechtigte Unionsbürger/-innen, die nach melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen.

Für den Antrag ist Voraussetzung, dass die betreffende Person gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, bei Wahlen zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr im Verbandsgebiet eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Der Antrag muss bis zum **29.08.2025** (16. Tag vor der Wahl) beim Wahlamt (FB Interne Dienste) der Stadt Haltern am See, Rochfordstr.1., Zimmer 1.53, gestellt werden. Der Antrag muss den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, die Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ferner hat der/die Unionsbürger/-in in dem Antrag durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über die Staatsangehörigkeit,
2. über die Anschrift in der Gemeinde,
3. dass die Person am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird.

Entsprechende Antragsformulare sind beim Wahlamt erhältlich. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Wahlamtes unter der Telefon-Nr. 933-100 zur Verfügung.

Haltern am See, 29. Juli 2025

Der Wahlleiter
der Stadt Haltern am See

gez.

(Meussen)

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für
die Kommunalwahlen in der Stadt Haltern am See
am **14.09.2025**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Kommunalwahlen

wird in der Zeit vom 25. August bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der

Ort der Einsichtnahme
Stadt Haltern am See, Fachbereich Interne Dienste, Zimmer 1.53, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **29. August 2025** bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Stadt Haltern am See, Fachbereich Interne Dienste, Zimmer 1.53, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See

 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und/oder des/der Landrats/Landrätin, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Stadt Haltern am See, Fachbereich Interne Dienste, Zimmer 1.53, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See

zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrer Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a. wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24. August 2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt hat,
 - b. wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie diesen verloren haben, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für eine/n anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- zu den allgemeinen Kommunalwahlen (Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR), Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)
- 1. den für alle fünf Wahlen geltenden Wahlschein,
- 2. je einen Stimmzettel für die RVR-Wahl (violette), Bürgermeisterwahl (hellblau), die Gemeinderatswahl (hellgelb), die Landratswahl (moosgrün) und die Kreistagswahl (altweiß),
- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/-in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

Deutsche Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum Haltern am See, 29. Juli 2025	Die Gemeindebehörde Stadt Haltern am See, Der Wahlleiter gez. (Meussen)
---	--

Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025**
finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Stadt

Haltern am See

werden hiernach

die **Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR)**,
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) **Recklinghausen** sowie
die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und
der **Vertretung der Stadt** **Haltern am See** (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

- Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Die Stadt Haltern am See ist in

Zahl 19

 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Im Rahmen der Kommunalwahlen bilden die Wahlbezirke 1.0-3.0, 10.0, 11.0, 15.0-18.0 den Kreiswahlbezirk 25 und die Wahlbezirke 4.0-9.0, 13.0,14.0,19.0 den Kreiswahlbezirk 26. Der Wahlbezirk 12.0 bildet zusammen mit einigen Wahlbezirken der Stadt Dorsten den Kreiswahlbezirk 24.

Bei der Wahl zur **Vertretung des Kreises** wird die Wahl im folgend aufgeführten allgemeinen Wahlbezirk nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
08.0	Grundschule Silverberg	Grundschule Silverberg Germanikusstraße 32

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.53, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See
--

zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit 15:00

in der

Anschrift Joseph-Hennewig-Schule, städt. Gemeinschaftshauptschule, Holtwicker Str. 27, 45721 Haltern am See
--

zusammen.

- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der Wähler hat für alle genannten Wahlen jeweils **eine Stimme**. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählenden ist unzulässig.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt, eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/-e Bewerber/-in oder eine Liste (RVR-Wahl)

- a) für die **Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR)**
- b) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- c) für den **Gemeinderat**
- d) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- e) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die RVR-Wahl	violetter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
a) für die Bürgermeisterwahl:	hellblauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Gemeinderatswahl:	hellgelber	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Landratswahl:	moosgrüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Kreistagswahl:	altweißer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Briefwahl.

5. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (einen gemeinsamen amtlichen Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag, amtliche Stimmzettel sowie ein Merkblatt).

- 5.1 Wähler, die einen **Wahlschein** besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

- 5.2 Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf den Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.1 Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

- 6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

Haltern am See, 29. Juli 2025

Die Gemeindebehörde

Stadt Haltern am See

Der Wahlleiter

gez.

(Meussen)

Wahlbekanntmachung

Gem. § 34 a Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

In Haltern am See handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Stimmbezirken um barrierefreie Wahllokale:

<u>Stimmbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
01.0	Marienschule
02.0	Marienschule
03.0	Altes Rathaus
04.0	Schulzentrum (Gymnasium)
05.0	Gemeindehaus Hl. Kreuz
06.0	Hauptschule
07.0	Trigon
08.0	Grundschule Silverberg
09.0	Paul-Gerhardt-Haus
10.0	Katharina-von-Bora-Schule
11.0	Katharina-von-Bora-Schule
19.0	Grundschule Flaesheim

Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, welche aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres sonstigen körperlichen Zustandes den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, erhält auf Antrag einen Wahlschein im Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See, Altes Rathaus, Markt 1, Saal, I.OG, 45721 Haltern am See. Mit einem solchen Wahlschein können Wähler an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Das Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See ist ab dem 18.08.2025 zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

montags	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
dienstags bis freitags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 12.09.2025	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
samstags 23.08/06.09.2025	9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Haltern am See, 29. Juli 2025

Stadt Haltern am See
Der Wahlleiter

gez.

(Meussen)

Bekanntmachung

des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Haltern am See

1. Beschluss des Rates

Gem. § 38 Abs. 3 LWG sind die Gemeinden dazu verpflichtet, ein Wasserversorgungskonzept aufzustellen und alle sechs Jahre zu erneuern. Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 das Wasserversorgungskonzept für die Jahre 2024 bis 2029 öffentlich beschlossen.

Mit Schreiben vom 21.07.2025 schloss die Bezirksregierung Münster ihre Vollständigkeitsprüfung ab und hat keine Beanstandungen mehr.

2. Öffentliche Auslegung des Wasserversorgungskonzeptes

Das Wasserversorgungskonzept liegt zur Einsichtnahme für jedermann in dem Fachbereich Wirtschaftsbetriebe zu folgenden Öffnungszeiten bereit:

Mo	8.30 Uhr – 12.00 Uhr	/	13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Di – Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr	/	13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr		

Die Einsichtnahme kann im 1. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes Muttergottesstiege (Rochfordstraße 1) im Zimmer 1.45 erfolgen.

Haltern am See, 29.07.2024
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann